

## **STATUTEN DER PRO VELO RAPPERSWIL-JONA**

### **I. Name, Sitz**

- Art. 1     1    Unter dem Namen «Pro Velo Rapperswil-Jona» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 2    Der Sitz des Vereins ist Rapperswil-Jona.

### **II. Zweck**

- Art. 2     1    «Pro Velo Rapperswil-Jona» fördert die Verbreitung des Velos als alltägliches Verkehrsmittel und setzt sich für allgemeine Belange des Velofahrens in Rapperswil-Jona und Umgebung ein.
- 2    Sie setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein. Insbesondere für
- erhöhte Sicherheit
  - Attraktivitätssteigerung des Veloverkehrs
  - ausreichende und sichere Abstellplätze
- 3    Sie arbeitet eng mit anderen Organisationen zusammen, welche sich für einen umweltgerechteren Verkehr und im Besonderen für den Veloverkehr einsetzen.
- 4    Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5    «Pro Velo Rapperswil-Jona» ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.
- 6    «Pro Velo Rapperswil-Jona» kann sich einer kantonalen Sektion Pro Velo St. Gallen anschliessen.

### **III. Organisation**

- Art. 3     1    Die Organe der «Pro Velo Rapperswil-Jona» sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- Art. 4     1    Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der «Pro Velo Rapperswil-Jona» und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- 2    Eine ausserordentliche Versammlung kann von der Revisionsstelle, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- 3    Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

- 4 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle,
  - die Abnahme des Jahresberichtes,
  - die Genehmigung der Rechnung,
  - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - die Genehmigung des Budgets,
  - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins,
  - Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.
- Art. 5
- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der «Pro Velo Rapperswil-Jona» und vertritt sie gegen aussen.
- 2 Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums.
- 3 Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen übertragen, insbesondere für Behördenarbeit, für Aktionen in der Öffentlichkeit, für ein Publikationsorgan, für Velotouren. Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.
- Art. 6
- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der «Pro Velo Rapperswil-Jona» und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.
- 2 Die Revisionsstelle ist unabhängig vom Vorstand.

#### **IV. Mitgliedschaft**

- Art. 8
- 1 Mitglieder der «Pro Velo Rapperswil-Jona» sind
- Einzelpersonen,
  - Familien oder Wohngemeinschaften mit nur einer Wohnadresse,
  - Vereinigungen, Firmen und Körperschaften, welche die Ziele der Pro Velo Rapperswil-Jona unterstützen und
  - Ehrenmitglieder.
- 2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
- 3 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Ein bezahlter Mitgliederbeitrag verfällt.
- 4 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
- 5 Die Mitgliederadressen der «Pro Velo Rapperswil-Jona» werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme bildet die Pro Velo Schweiz.

## **V. Finanzielles**

- Art. 9    1    Für die Verbindlichkeiten der «Pro Velo Rapperswil-Jona» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2    Gemäss ZGB 71 wird die Mitgliederhaftung auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.
- Art. 10   1    Die finanziellen Mittel bestehen aus
- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
  - Spenden und anderen Zuwendungen, Sponsoring
  - Erträgen aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.
- Art. 11   1    Die Organe der Pro Velo sind in der Regel ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Mitgliederversammlung kann für das Präsidium eine Pauschalentschädigung beschliessen.
- 2    Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Diese hat im Vorstand kein Stimmrecht.

## **VI. Statutenänderung/Auflösung**

- Art. 12   1    Statutenänderungen oder die Auflösung der «Pro Velo Rapperswil-Jona» können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 2    Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung der «Pro Velo Rapperswil-Jona» geht an die Pro Velo Schweiz oder an eine andere zielverwandte gemeinnützige Organisation.

## **VII. Inkrafttreten**

- Art. 13   1    Die Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 10. März 2011 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: